

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Januar 2017

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Nr. 51

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)

Änderung vom 7. November 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Ergänzungsbotschaft des Regierungsrates vom 11. März 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Personalgesetz vom 26. Juni 2001² wird wie folgt geändert:

§ 46a *(neu)*

Meldungen und Anzeigen

¹ Bezeichnet das Gemeinwesen eine besondere Stelle, haben die Angestellten das Recht, dieser bei hinreichendem Verdacht Missstände, wie Verstösse gegen Gesetze oder Verordnungen, oder andere Unregelmässigkeiten sowie Mängel und Risiken zu melden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit festgestellt haben.

*K 2016 3213

¹ B 33-2016

² G 2002 305

² Die Angestellten haben das Recht zur Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, wenn sie bei ihrer Tätigkeit von einem Vergehen oder Verbrechen Kenntnis erhalten haben, das sie aufgrund hinreichender Verdachtsgründe einem oder einer anderen Angestellten zuschreiben und das nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³ von Amtes wegen zu verfolgen ist.

³ Angestellte, die Meldung oder Anzeige gemäss den Absätzen 1 und 2 erstatten, dürfen im Arbeitsverhältnis weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

§ 52 Absatz 4 (neu)

⁴ Für Meldungen und Anzeigen gemäss § 46a bedarf es keiner Entbindung von der Geheimhaltungspflicht.

II.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung äussert sich der Regierungsrat im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen⁴ im Sinn einer Evaluation über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der nach § 46a des Personalgesetzes vorgesehenen besonderen Stelle für Meldungen der Angestellten des Kantons.

III.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 7. November 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ SR 311.0

⁴ SRL Nr. 600